Die Aufhebung der Haftpflicht bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung

Unter besonderer Berücksichtigung der Satzung der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte (Sa.), Uhrgläserwerke Deutscher Uhrmacher, e. G. m. b. H., in Glashütte

Von Dr. Pfützner

I. Der Begriff „Haftpflicht und Haftsumme“

Das Statut einer Genossenschaft muß als wesentliches Erfordernis zur Klarstellung der Vermögensbasis des Unternehmens eine Bestimmung darüber enthalten, welche Haftform Platz greifen soll, außerdem muß bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung auch die Haftsumme im Statut festgelegt werden. Der Charakter der Haftsumme wird vielfach verkannt. Sie steht im vollkommenen Gegensatz zum Geschäftsanteil.

Der Geschäftsanteil ist der statutarisch zulässige Höchstbetrag der Geschäftseinlage. Er ist sofort nach der Gründung oder Neufestsetzung wenigstens zu einem bestimmten Bruchteil einzuzahlen. Die Genossenschaft hat einen klagbaren Anspruch auf die Einzahlung der festgelegten Raten. Im Gegensatz dazu steht die Haftpflicht der Genossen. Wohl muß die Satzung auch sofort bei Errichtung der Genossenschaft eine Bestimmung über die Höhe der Haftsumme enthalten, doch sie bildet lediglich eine Kreditbasis und ist zunächst ohne Bedeutung. Erst mit dem Ausbruch des Konkurses tritt sie in Erscheinung, denn erst dadurch entsteht aus der Haftpflicht der Genossen ein Schuldverhältnis zwischen ihnen und der Genossenschaft — nicht etwa auch gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft —, d. h. zu diesem Zeitpunkt hat die Genossenschaft einen Anspruch gegen die Genossen auf Nachschüsse, vorher ist nicht einmal eine bedingte Forderung begründet (so Reichsgerichtsentscheidung Bd. 85, S. 213).

Auch im Konkursfalle ist die aus der Haftpflicht entstehende Forderung nicht etwa derart aufzufassen, daß der Konkursverwalter oder ein Gläubiger der Genossenschaft den einzelnen Genossen mit dem vollen Betrag der Haftsumme in Anspruch nehmen könnte, vielmehr ist zunächst das vorhandene Vermögen der Genossenschaft: Grundstücke, Fabrikationsanlagen, Warenvorräte, Forderungen und Barmittel zur anteiligen Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Erst wenn diese Vermögenswerte nicht ausreichen, insbesondere wenn die Geschäftsguthaben verloren sind, wird auf den Genossen zurückgegriffen und er wird mit einem seiner Haftsumme entsprechenden Betrag herangezogen. Dann beginnt für den einzelnen Genossen eine neue Einzahlungspflicht, auch wenn er seinen Geschäftsanteil voll eingezahlt hat. Der Konkursverwalter hat also im Konkursfalle zunächst die außenstehenden Geschäftsanteile einzuziehen und das vorhandene Genossenschaftsvermögen zu verwerten, ehe er auf die Inanspruchnahme der Haftsummen zukommen kann. Auch werden die Genossen nicht sofort mit der vollen Haftsumme in Anspruch genommen, sondern die Haftsummen bilden nur ein Verstärkungsmittel des genossenschaftlichen Vermögens, d. h. der Konkursverwalter wird zunächst einen Teilbetrag fordern, wenn dieser ausreicht, die Gläubiger zu befriedigen und eine Einstellung des Konkursverfahrens zu erreichen. Nach allem ist die Haftpflicht bzw. die Haftsumme nicht eine Beitragspflicht oder eine unmittelbare Haftpflicht gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft, sondern sie ist lediglich eine Garantiepflicht für den Fall des Konkurses.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**

II. Die Befreiung der Genossen von der Haftpflicht

Da die Genossenschaft nicht berechtigt ist, ein Mitglied von der Haftpflicht zu befreien, kann ein Genosse nur durch Ausscheiden aus der Genossenschaft dieser Verpflichtung enthoben werden. Das Genossenschaftsgesetz kennt folgende Fälle des Ausscheidens: Aufkündigung (§§ 65 u. 66); Verlegung des Wohnsitzes, falls im Statut vorgeschrieben (§ 67); Ausschluß (§ 68); Uebertragung des Geschäftsguthabens, falls im Statut nicht ausgeschlossen, (§ 76) und Tod (§ 77). Die drei erstgenannten Arten des Ausscheidens werden in ihrer Abwickelung im wesentlichen gleich behandelt, die beiden letzteren zeigen Besonderheiten.

a) Ausscheiden infolge Kündigung, Wohnsitzverlegung oder Ausschluß

1. Voraussetzung: Jeder Genosse kann mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären. Die Kündigung muß nach dem Gesetz zum Schlusse des Geschäftsjahres schriftlich und mindestens 3 Monate vorher erfolgen. Durch die Satzung kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden.

Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes geknüpft, so kann der Genosse, der den Wohnsitz aufgibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären, daß er zu diesem Zeitpunkt auszuscheiden habe.

Ferner kann ein Genosse aus dem im Gesetz oder in der Satzung bestimmten Gründen zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

Die gesetzlichen Ausschließungsgründe sind: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, die im gleichen Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt.

Der Ausschließungsbeschluß ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Von der Absendung an kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.

2. Durchführung: Der Vorstand hat die Aufkündigung, bei Wohnsitzverlegung die Erklärung der Genossenschaft, bei der Ausschließung den Generalversammlungsbeschluß, wenn möglich 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zur Liste der Genossen einzureichen. Der Registerrichter hat darauf das Ausscheiden und den betreffenden Jahresschluß unverzüglich in die Liste einzutragen.

3. Wirkungen des Ausscheidens: Der ausscheidende Genosse erhält lediglich sein Geschäftsguthaben ausgezahlt, also an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz, das ist, da der Genosse mit dem Schlusse des Geschäftsjahres ausscheidet, die ordnungsmäßig aufgestellte, geprüfte und genehmigte Jahresbilanz.

Der Grundidee der Genossenschaft entsprechend, ihren Gläubigern eine Sicherheit zu bieten, soll letztere durch das willkürliche Ausscheiden von Genossen nicht unbedingt gemindert werden, und die eben besprochene Auseinandersetzung ist daher in gewissem Sinne keine endgültige.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19240100/340